

Pacht:

Nach dem Bundeskleingartengesetz können Ehepartner und sonstige Lebensgemeinschaften sich als Pächter eintragen. Das Pachtverhältnis beginnt zu dem im Kleingartenpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt. Ein Pachtvertrag, den Eheleute gemeinsam geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehepartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, endet dieser mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Todesfall des Pächters folgt. Trennen sich zwei Ehepartner, so kann der Pachtvertrag mit einem der beiden fortgesetzt werden.

3. Tierhaltung:

Die Kleintierhaltung ist grundsätzlich im Schrebergarten verboten. Hunde sind während des Aufenthaltes im Schrebergartengelände an der Leine zu führen. Wegen der Gefahr für die Singvögel ist das Halten von Katzen verboten

4. Wege und Einfriedung

1. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege zu pflegen. Ein Streifen von 1m entlang den Außenhecken ist in den Sommermonaten regelmäßig zu mähen. Die Nummer des Gartens ist an der Gartentüre gut sichtbar anzubringen
2. **Das Befahren der Zufahrtswege zu den Parzellen ist nur werktags möglich. An Sonn- und Feiertagen besteht Fahrverbot (ausgenommen Menschen mit Behinderung).**
3. Längeres Parken auf den Wegen ist nicht erlaubt.
4. Die Zufahrtswege zu den einzelnen Parzellen müssen **in voller Breite** frei bleiben für große Fahrzeuge (Feuerwehr, Krankenwagen, Baufahrzeuge)

4. Jeder abgebende Pächter muss seinen Garten in Ordnung halten, bis ein neuer Pächter die Parzelle übernommen hat. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Vorstand jemanden beauftragen, den Garten in Ordnung zu halten. Die dafür entstehenden Kosten trägt der abgebende Pächter.

5. Die Toiletten sind laut ausgehängtem Plan freitags oder samstags zu reinigen.

In Abwesenheit kümmert sich der Pächter selbst um Vertretung. Das Entsorgen von Essensresten oder sonstigen Abfällen in der Toilette ist strengstens untersagt.

Chemische Toiletten sind erlaubt. Die Entsorgung darf aber nicht in den Toiletten des Schrebergartens geschehen, da durch die chemischen Zusätze die Gefahr besteht, dass Bakterien in der Anlage vernichtet werden und so die Reinigung des Abwassers in unserer Anlage nicht mehr funktioniert.

6. Jeder Pächter und Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

Verhalten in der Kleingartenanlage:

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Jede Pächterin, jeder Pächter ist nicht nur für seine Parzelle verantwortlich, sondern auch für die gesamte Anlage, für den Zusammenhalt und den Frieden unter den Schrebergartlern.

Es ist auf dem **gesamten** Gelände des Schrebergartens streng verboten, ohne Wissen des Vorstandes zu plakatieren oder anonym Schriften anzubringen.